



## Beschluss

### I. Beschluss über den Erlass einer vorläufigen Anordnung

Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefan, Verf.-Nr.: 5-001-X**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG<sup>1</sup> folgende

#### 4. Vorläufige Anordnung :

1. Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 25.06.2020 wird zur Umsetzung des planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24“, insbesondere zur Realisierung des mit dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten landschaftspflegerischen Begleitplanes [LBP-Maßnahmen E5 und E6], den Grundstückseigentümern und Nutzern nachfolgender Grundstücke der Besitz und die Nutzung der nachfolgenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

**01. Oktober 2020**

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

| Gemarkung   | Flur | Flurstück | dauernder Entzug zum 01.10.2020 [m <sup>2</sup> ] | vorübergehender Entzug zum 01.10.2020 [m <sup>2</sup> ] | Bemerkung               |
|-------------|------|-----------|---|---|-------------------------|
| Vehlefanzen | 1    | 51        | 1.000   | 78  | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 80        | 745   |   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 91/3      | 640   |   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 93        | 1.500   | 750   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 101       | 1.487   | 10  | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 104       | 633   |   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 1    | 130       | 1.115   |   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 8    | 74        | 650   | 688   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Vehlefanzen | 8    | 75        | 315   |   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |
| Eichstädt   | 3    | 17        | 1.175   | 698   | LBP-Maßnahmen E5 und E6 |

Bestandteil dieser Anordnung sind:

- das auf o. a. Grunderwerbsverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses beruhende Grundstücksverzeichnis der Bedarfsflächen,
- eine kartenmäßige Darstellung der Bedarfsflächen (Auszug aus Grunderwerbsplan zur Planfeststellung).

## 2. Bekanntgabe

Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Kartenausschnitt (Anlage) wird den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zugestellt.

### **3. Geltung der vorläufigen Anordnung**

Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

### **4. Hinweise**

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nicht Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

### **5. Auflagen**

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o.g. Grundstücke durch die Pflanzarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

### **6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung**

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Flurbereinigungsverfahren Vehlefan, entsprechende örtliche Erhebungen zum

Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten.

Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

## 7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

## II. Begründung

### Gründe für die vorläufige Anordnung

Dem Erlass der 4.vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG i. V. m. § 88 Nr. 3 FlurbG liegt der entsprechende Antrag auf Zuweisung der Bedarfsflächen zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu den Bauvorhaben zum Ausbau der Bundesautobahnen A 10 und A 24 vom 25. Juni 2020 zugrunde.

Das Erfordernis der Maßnahmen und deren dringliche Umsetzung leiten sich nach der Begründung des Antrages aus dem zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss und dessen Festsetzungen her.

Die Flächeninanspruchnahme wird erforderlich zur Realisierung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen E5 und E6. Dies sind LBP-Maßnahmen, die wertmindernde Auswirkungen des Bauvorhabens (zur A 10 und A 24) auf den Naturhaushalt, gleichwertig im weiteren Umfeld ausgleichen. Bei den beantragten LBP-Flächen handelt es sich um Maßnahmenflächen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG, die zwingend mit dem Bau der A 10 und A 24 verbunden sind.

Die v. g. Maßnahmen müssen gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24) spätestens 3 Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung (Baubeginn Trasse) durchgeführt werden. Um eine genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahme zu garantieren, muss der Zugriff auf die Flächen daher ab dem 01.10.2020 möglich sein, um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

---

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, den Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung von Grundstücken regelnd einzuweisen. Mit Verweis auf die in der Antragstellung des Vorhabensträgers ausgeführten Begründungen ist diese besondere Dringlichkeit gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Anordnung liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind Bestandteil des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Vehlefanz in seiner aktuellen Abgrenzung (gemäß 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014, 3. Änderungsbeschluss vom 04.11.2015 und 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2019).

Mit Verweis auf den v. g. 2. Änderungsbeschluss dient das Verfahren unter anderem der Flächenbereitstellung für die Bauvorhaben zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahnen A 10 und 24 und der Minderung der damit verbundenen Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Insofern ist die vorläufige Anordnung zugunsten des Unternehmensträgers durch die Zielstellung des Verfahrens untersetzt. Der entsprechende Beschluss über die Anordnung des Verfahrens als Unternehmensflurbereinigung nach § 87 ff. FlurbG ist sofort vollziehbar, so dass bestehende Rechtsbehelfe gegen diese Beschlüsse nicht entgegenstehen.

Auch der Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24.2) vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausbau der Bundesautobahn A 10, km 153,675 bis km 161,625 sowie der A 24, km 204,675 bis km 236,921, der dem Antrag des Vorhabensträgers zugrunde liegt, ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurneuordnungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

Nachdem das zugrundeliegende Straßenbauvorhaben zum Ausbau der A 24 bereits realisiert wurde und der Baubeginn der Trasse A 10 erfolgte, ist auch die Umsetzung der dazu festgesetzten landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen dringlich zu realisieren.

Zur frühzeitigen Umsetzung der Ersatzmaßnahmen bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung muss der Besitz und die Nutzung an den von diesen Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabensträger (DEGES GmbH) zugewiesen werden.

Nach alledem wird deutlich, dass die frühzeitige Umsetzung der Ersatzmaßnahmen als Ausgleich für die Straßenbauvorhaben und der hierfür erforderliche Erlass der vorläufigen Anordnung in öffentlichem Interesse geboten ist.

Das Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der Eigentums- und Pachtflächen muss hierhinter zurücktreten.

Der Anspruch der Beteiligten auf wertgleiche Abfindung im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bleibt unabhängig vom Besitzentzug bestehen und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu gewährleisten.

Alle durch den vorläufigen Besitzentzug entstehenden Nachteile sind durch den Vorhabensträger gegenüber dem betroffenen Beteiligten auszugleichen.

### **Gründe der sofortigen Vollziehung**

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Vorhaben besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Entsprechend der abgestimmten Planung soll die Umsetzung der vorgesehenen landschaftpflegerischen Begleitmaßnahmen Anfang Oktober 2020 (Ersatzmaßnahmen E 5 und E6) erfolgen. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich auch aus der gesetzlichen Forderung einer vorausgehenden, zumindest jedoch zeitnahen Kompensation der mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch ist mit dem Planfeststellungsbeschluss (Gz.: 40.10 7171/24.2) für den Ausbau der A 10 und 24 die Herstellung festgesetzt.

Von den Pflanzmaßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung des Vorhabensträgers in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach alledem ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 25.08.2020

Im Auftrag

Matthias Benthin

**Anlagen:** - Auszug aus Grunderwerbsplan GE/Office (Grundstücksverzeichnis mit Bedarfsflächen, kartenmäßige Darstellung)  
- Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personengebundener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

Dieses Dokument wurde am 25. August 2020 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.